

## **Reform des Psychotherapeutengesetzes**

### **Fragenkatalog**

---

#### **Details einer Approbationsordnung, Änderungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung und weitere Aspekte**

Schriftliche Befragung zur Unterstützung der Arbeit des Projektes Transition

13.02.2015

***Diese Beantwortung des Fragenkatalogs wird vorgelegt durch:***

***Deutsche PsychotherapeutenVereinigung***

***Am Karlsbad 15, 10785 Berlin***

***Email: [bgst@dptv.de](mailto:bgst@dptv.de)***

### **Hinweise:**

- Der Fragenkatalog muss nicht vollständig bearbeitet werden, auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte ist für die Weiterarbeit hilfreich.
- Der Fragenkatalog ist nicht abschließend. Es können weitere Aspekte, die in den Fragen nicht berücksichtigt sind, benannt werden.

### **Einführung**

Ziel des Projektes Transition ist die Präzisierung der Forderungen des 25. Deutschen Psychotherapeutentages (DPT) an eine Reform. Dies soll in einem geregelten Verfahren erfolgen und als Grundlage für die Mitwirkung an den Vorarbeiten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und beim Gesetzgebungsverfahren dienen. In einem ersten Schritt sollen alle professionsinternen Projektbeteiligten schriftlich zu ihren Vorstellungen über Details einer Approbationsordnung, Details der Änderungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung sowie weitere Aspekte befragt werden. Die Ergebnisse sind die Basis für die Entwicklung erster Entwürfe, die dann in geeigneten Diskursformaten wie schriftlichen und mündlichen Anhörungen sowie bilateralen Gesprächen professionsintern abgestimmt werden.

Der vorliegende Fragenkatalog führt systematisiert Stichwörter und Vorgaben aus dem DPT-Beschluss, aus dem Anforderungspapier, den Approbationsordnungen der

anderen Heilberufe sowie aus der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf. Zur Entwicklung eines ersten Entwurfes mit Details einer Approbationsordnung und Eckpunkten für Änderungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung werden alle Beteiligten gebeten, die aus ihrer Sicht konkret zu regelnden Details zu benennen. Für die Weiterarbeit ist dabei auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte oder eine Ergänzung weiterer Aspekte hilfreich.

Um die Antworten für den nächsten Arbeitsschritt berücksichtigen zu können, bitten wir um **Rücksendung bis zum 09.03.2015 an [kaestler@bptk.de](mailto:kaestler@bptk.de)**.

## I. Approbationsordnung (ApprO)

### 1. Welche konkreten Details soll das in der Approbationsordnung definierte Ausbildungsziel beinhalten?

**Stichwörter:** Aspekte des Berufsbildes, Breite des Tätigkeitsprofils, Legaldefinition, Anforderung der Versorgung, Bedeutung von Wissenschaft/Praxis, Bezug zu Weiterbildung

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Kompetenzerwerb (...) für die Berufsausübung im ambulanten und stationären Bereich sowie für Institutionen der komplementären Versorgung.“
- „Qualifizierung über die gesamte Altersspanne (Kinder, Jugendliche und Erwachsene).“

**Antwort:**

*Das Ziel der Aus- und Weiterbildung ist die Befähigung zur Ausübung des Psychotherapeutenberufs wie im Berufsbild – verabschiedet vom 24. DPT- beschriebenen. Ziel der Ausbildung sollte sein, dem approbierten Psychotherapeuten/in grundlegende Behandlungstätigkeiten anzuvertrauen und zur Weiterbildung zu befähigen.*

**Zur Legaldefinition:**

*Der Beruf des Psychotherapeuten sollte – wie in § 2 Absatz 1 BÄO – rein formal, nicht inhaltlich definiert werden:“ Wer im Geltungsbereich dieses Ge-*

*setzes den psychotherapeutischen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeut“. Es entfällt damit die Beschränkung auf „Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung oder Linderung“ und auf Tätigkeiten „mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren“. Der Psychotherapeut kann, da er nicht auf wissenschaftliche Therapieverfahren eingeengt ist, außerhalb der GKV Patienten in Therapieversuchen behandeln und an der psychotherapeutischen Forschung teilnehmen. Als berufliche Tätigkeiten kommen neben der psychotherapeutischen Behandlung weitere Arbeitsfelder wie Prävention, gutachterliche Tätigkeiten, Beratungsfunktionen in Schule/Beratungsstelle usw. in Betracht.*

**2. Welche Details in Bezug auf den Kompetenzerwerb soll die Approbationsordnung regeln?**

**Stichwörter:** Kompetenzprofile und Kompetenzniveaus in Abgrenzung zur Weiterbildung, Masterniveau (d. h. EQR 7), Verbindung zu Lernzielen

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Kompetenzerwerb (...) für die Berufsausübung im ambulanten und stationären Bereich sowie für Institutionen der komplementären Versorgung.“
- „Qualifizierung über die gesamte Altersspanne (Kinder, Jugendliche und Erwachsene).“

**Antwort:**

*Sinnvoll erscheint die Orientierung am Berufsbild und am Kompetenzprofil (Faktenwissen, Handlungs- und Begründungswissen, Handlungskompetenz und professionelle Haltung).*

**3. Wie soll die Ausbildung untergliedert werden?**

**Stichwörter:** Ausbildungsinhalte, Ausbildungsabschnitte (Dauer), Praktika (Dauer, Zeitpunkt)

**Antwort:**

*Um das EQR 7 – Level zu erreichen erscheint ein 5 jähriges Studium angemessen. Sowohl ein Staatsexamensstudium als auch ein Bachelor/Master-Studium sind denkbar.*

*Es ist zu prüfen, ob ein einschlägiges Vorpraktikum (z.B. 6-8 Wochen Psychiatrie) sinnvoll und realisierbar ist, um vor Aufnahme des Studiums die Gelegenheit zu geben, die Eignung und Neigung zum Psychotherapeutenberuf zu überprüfen.*

*Der Umfang und die Inhalte der weiteren praktischen Erfahrung sind zu prüfen. Die Möglichkeit des Patientenkontakts in diagnostischen und kasuistischen Seminaren, einschließlich praktischen Übungen, erscheint wünschenswert. Sinnvoll erscheint die Ableistung von Praktika, z.B. 3 x 6 Wochen in verschiedenen klinischen Einrichtungen.*

*Ein Praxissemester im Umfang von 20-24 Wochen kann der Vertiefung der im Studium erworbenen psychotherapeutischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen, indem sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Psychotherapeuten ihnen zugewiesene psychotherapeutische Verrichtungen durchführen. Das Praxissemester soll Teil der universitären Ausbildung sein und kann in geeigneten Einrichtungen der psychotherapeutischen Krankenversorgung stattfinden. Da gegenüber der Medizin weniger unterschiedliche Gebiete zu erlernen sind, ist ein Umfang an praktischer Übung und Vertiefung von 20-24 Wochen ausreichend, ein Praktisches Jahr erscheint unangemessen aufwändig.*

*Die Vereinbarkeit mit hochschulrechtlichen Bestimmungen ist zu klären.*

**4. Wann und wie soll der Kompetenzerwerb geprüft werden?**

**Stichwörter:** Staatsexamen, Modulprüfungen, Masterniveau (d. h. EQR 7)

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Abschluss Staatsexamen (EQR 7 bzw. auf Masterniveau)

**Antwort:**

*Das wissenschaftliche Hochschulstudium beinhaltet die selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit.*

*Für die Erteilung der Approbation ist das Ablegen eines Staatsexamens erforderlich. Das Staatsexamen besteht aus schriftlicher und mündlicher Prüfung und kann frühestens nach insgesamt 5,5 Jahren, d.h. nach dem Praxissemester, abgelegt werden.*

## 5. Welche Aspekte der Lehre sind in der ApprO wie festzulegen?

**Stichwörter:** Inhalte/Umfänge, Verfahrensbezug, Methoden, Verschränkung Theorie/Praxis, Klinische Praxis/patientenorientierte Lehre/Selbsterfahrung/Supervision, Qualifikation Lehrpersonal (auch in Bezug auf Verfahrensbezug)

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Vermittlung der vier Grundorientierungen der Psychotherapie (verhaltenstherapeutisch, psychodynamisch, systemisch und humanistisch) mit Strukturqualität.“

**Antwort:**

*Die Inhalte und Umfänge sollten sich an den von Fydrich und Körner bzw. der DGPs und der AG der psychodynamischen Hochschullehrer vorgelegten Überlegungen zur ‚Struktur Direktstudium Psychotherapie‘ orientieren.*

*Selbsterfahrung kann während des Studiums als erste Selbstreflexion, ggf. mit Anteilen aus unterschiedlichen Verfahren, in kleinen Gruppen durchgeführt werden, z.B. im Umfang von ca. 30 UE. Im Praxissemester können begleitend (fachübergreifende) Fallbesprechungen mit reflektierendem Charakter (‚Balintgruppe‘) angeboten werden.*

*Die Lehrenden sollten über die Qualifikation im jeweiligen Verfahren (Approbation + Fachkunde) verfügen.*

**6. Welche Strukturmerkmale der Hochschulen sind in der ApprO vorzugeben?**

**Stichwörter:** Strukturmerkmale in Bezug auf Forschung, Lehre, Personal, Krankenbehandlung

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Wissenschaftliches Hochschulstudium“

**Antwort:**

*Die Hochschulen sollten über Einrichtungen mit Patientenkontakt verfügen oder mit solchen Einrichtungen kooperieren. Sie sollten psychotherapeutische Forschung durchführen und das Promotionsrecht haben.*

*Die Lehrenden sollten die Approbation + Fachkunde in ihrem jeweiligen Verfahren und Altersschwerpunkt haben.*

**7. Welche Vorgaben soll die ApprO in Bezug auf kooperierende Einrichtungen machen?**

**Stichwörter:** Kooperationsbereiche (Ausbildungsabschnitte, Kompetenzen, Versorgungssettings), Strukturmerkmale kooperierender Einrichtungen, Rahmenbedingungen für gelingende Kooperation (Verbindlichkeit, Finanzierung)

**Antwort:**

*Die Kooperation mit weiteren Einrichtungen (Kliniken, Hochschulambulanzen, Weiterbildungsstätten, Kooperationspraxen, komplementären Einrichtungen) ist zu prüfen. Insbesondere im Praxissemester erscheint eine Kooperation sinnvoll. Interdisziplinäres Arbeiten sollte ein Lernziel sein.*

**8. Welche Übergangsregelungen soll eine ApprO vorsehen?**

**Stichwörter:** heutige PP und KJP, PiA, Studierende, Nachqualifizierungen

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Angemessene Übergangsfristen für diejenigen, die Studium bzw. Ausbildung nach den derzeitigen Regelungen begonnen haben“

**Antwort:**

*Es ist zu prüfen, wie die heutigen PP und KJP die Möglichkeit bekommen, sich im jeweils anderen Altersbereich und anderen Verfahren zu qualifizieren.*

*Die heutigen PiA müssen die Gelegenheit haben, die begonnene Ausbildung innerhalb einer angemessenen Frist zu beenden.*

*Bei der Frage der heutigen Studenten bzw. zugangsqualifizierenden Studiengänge ist davon auszugehen, dass nur Absolventen eines Master-Studiengangs die Ausbildung –zukünftig Weiterbildung– aufnehmen können; es ist zu prüfen, welche Studiengänge schon die Kriterien der ApprO erfüllen, um nach Ableistung des Praxissemesters das Staatsexamen ablegen zu können.*

**9. Welche Vorschläge gibt es zu Details der Ausbildung, die indirekt über die ApprO oder an anderer Stelle zu regeln sind?**

**Stichwörter:** heutige Kapazitäten/Finanzierung, Leistungsportfolio der Hochschulen/Kooperierenden Einrichtungen, Verankerung der Ausbildungseinrichtungen in anderen Gesetzen/Ordnungen

**Antwort:**

*Die Studiengänge sind so zu gestalten und die Anzahl der Studierenden so zu bemessen, dass ausreichend Absolventen für die spätere Berufsausübung zur Verfügung stehen. Da der Abschluss auf Level EQR 7 notwendig ist, wäre bei einer BA/MA-Struktur für eine ausreichende Anzahl an MA-Studienplätzen zu sorgen (kein ‚Flaschenhals‘ nach dem BA). Bei der notwendigen Absolventenzahl ist die Breite des zukünftigen Berufs zu berücksichtigen, vgl. die im Berufsbild beschriebenen Aufgaben.*

**10. Weitere Aspekte zu den Details einer Approbationsordnung?**

**Antwort:**



*Es könnte diskutiert werden, ob für den Zugang zum Studium neben der Abiturnote weitere Kriterien herangezogen werden, z.B. gesellschaftliches Engagement, einschlägige Berufserfahrung, vielleicht auch eine Männerquote (z.B. 30%).*

## II. Weiterbildung

### Abschnitt A: Allgemeiner Teil

#### 1. Welchen Änderungsbedarf gibt es in Bezug auf den Allgemeinen Teil der Musterweiterbildungsordnung?

**Stichwörter:** Weiterbildungsbefugnis und Zulassung, Anforderungen an WB-Befugte und WB-Stätten

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Koordinierung und Organisation der Weiterbildungsgänge über die gesamte Weiterbildungszeit von Weiterbildungsstätten einschließlich der Theorieanteile, Supervision und Lehrtherapien.“
- „Überleitung der derzeitigen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten zu Weiterbildungsstätten, wenn sie die Anforderungen der Weiterbildungsordnung erfüllen.“

**Antwort:**

*Die MWBO ist zu überarbeiten, die Fragen der Verantwortlichkeit und Weiterbildungsbefugnis für bestimmte Weiterbildungsteile (stationär, ambulant) bzw. Inhalte (Theorie, Selbsterfahrung, Supervision) sind zu definieren. Dabei wird die Koordinierung der Weiterbildung durch die als Weiterbildungsstätten anzuerkennenden bisherigen Ausbildungsinstitute als wesentlich angesehen. Ein strukturierter Ablauf der Weiterbildung über die ganze Weiterbildungszeit hinweg erscheint sinnvoll; dafür notwendige Bestimmungen in der MWBO sind zu prüfen. Es sind Modelle für Verbund-Weiterbildungen zu entwickeln, die es erlauben, in Kooperation einzelne*

*Webildungsinhalte/Weiterbildungsteile an Einrichtungen abzuleisten, die alleine nicht alle notwendigen Weiterbildungsteile anbieten. Die Möglichkeit der Anerkennung komplementärer psychotherapeutischer Einrichtungen als Weiterbildungsstätten, ggf. innerhalb eines Weiterbildungsverbands, ist zu klären.*

## **Abschnitt B: Generelle Eckpunkte und ggf. verfahrensspezifische Anforderungen**

### **2. Welchen Regelungs-/Änderungsbedarf gibt es in Bezug auf die Definition und das Ziel der Weiterbildung?**

**Stichwörter:** Aspekte des Berufsbildes, Breite des Tätigkeitsprofils, Anforderung der Versorgung

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Vertiefungen in wissenschaftlichen Psychotherapieverfahren und -methoden sowie Schwerpunktsetzungen mit vertiefter Qualifizierung für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen bzw. von Erwachsenen.“

**Antwort:**

*Die MWBO muss bzgl. der Weiterbildungsstruktur neu formuliert werden; sinnvoll erscheint die Weiterbildung in Gebieten (derzeit erkennbar: Psychotherapie bei Erwachsenen, Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen), Schwerpunkten oder Bereichen (derzeit: Vertiefungsverfahren) und Zusatzbezeichnungen. Es sind Regelungen für den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (z.B. zweites Gebiet, zweites Verfahren) zu treffen.*

*Die Weiterbildung ist hinsichtlich der mindestens erforderlichen Inhalte, Umfänge und Qualitätsanforderungen zu definieren. Hinweise dazu finden sich in verschiedenen Vorträgen bei Ideenwettbewerb II und III, z.B. von KÖRNER, von TIMMERMANN, von STRÖHM (veröffentlicht in PT Aktuell 2-2014 bzw. 4-2014)*

3. Welche Details in Bezug auf den Kompetenzerwerb soll die (Muster-)Weiterbildungsordnung regeln?

**Stichwörter:** Kompetenzprofile und Kompetenzniveaus in Abgrenzung zur Ausbildung

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Abschlüsse bilden die Voraussetzung für die eigenständige Behandlung gesetzlich Krankenversicherter (Fachkunde) im ambulanten und im stationären Bereich.“

**Antwort:**

*Bei der Beschreibung der Weiterbildungsinhalte sollte grundsätzlich eine Orientierung an der jetzigen APrV erfolgen, allerdings sollten sinnvolle Ergänzungen z.B. Gruppentherapie, Prävention u.a., vorgesehen werden, vgl. die schon genannten Artikel von KÖRNER, u.a. Es sind die sozialmedizinischen und weiteren Kenntnisse zu vermitteln, die die Ausübung der Behandlung bzw. der Befugnisse nach § 73 Abs.2 Nummer 1, 3, 5, 6, 7 (ausgenommen Arznei- und Verbandmittel), 9 und 12 SGB V begründen. Ziel sollte die Erlangung der im Berufsbild und Kompetenzprofil beschriebenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sein, die eine selbstständige Ausübung des Berufs zu Lasten der GKV rechtfertigen.*

Weitere Vorschläge zur Umsetzung

4. Wie soll die Weiterbildung gegliedert werden?

**Stichwörter:** Weiterbildungsbestandteile, Weiterbildungsstätten (verbindlich/optional) und Weiterbildungszeiten

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“

**Antwort:**

*Die Weiterbildungszeit sollte insgesamt 5 Jahre umfassen, für verschiedene Bereiche sollten jeweils Mindestzeiten definiert werden. Im stationären Bereich erscheinen 2 Jahre sinnvoll, davon mindestens 6 (evtl. 12) Monate in der allgemeinen Psychiatrie. 2 Jahre Weiterbildung sollten im ambulanten Bereich erfolgen. Für 1 Jahr der Weiterbildung kann der Bereich frei wählbar sein, auch komplementäre Einrichtungen sollen möglich sein.*

*Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung und zum Ablauf der Weiterbildung finden sich z.B. im DVT-Modell zur Weiterbildung vom 1.7.2013 oder bei TRIPP (PT Aktuell 4-2013).*

*Die Weiterbildungszeit sollte auch in Teilzeit möglich sein, hohe Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ist wünschenswert. Es ist zu prüfen, ob parallel jeweils in Teilzeit stationäre und ambulante Weiterbildung möglich ist; dies könnte die Durchführung längerer ambulanter Behandlungen erleichtern.*

*Die Vereinbarkeit der Weiterbildung mit klinisch-psychotherapeutischer Forschung (z.B. im Rahmen einer Promotion) ist zu ermöglichen.*

## **5. Welche Regelungen sind in Bezug auf die Weiterbildungsinhalte zu treffen?**

**Stichwörter:** Inhalte/Umfänge, Methoden, Theorie (Methoden, Qualifikation der Dozenten), Praxis (Versorgungsbereiche, Settings, ...), Selbsterfahrung/Supervision, Qualifikation Lehrpersonal

**Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- [Weiterbildungs-] „Abschlüsse bilden die Voraussetzung für die eigenständige Behandlung gesetzlich Krankensversicherter (Fachkunde) im ambulanten und im stationären Bereich.“

**Antwort:**

*Verschiedene vorliegende Vorschläge (Ideenwettbewerb I, II, III; Konzept einer Weiterbildung des DVT 2013) sollten auf der Basis von Berufsbild und Kompetenzprofil berücksichtigt werden.*

## 6. Weitere Aspekte zu den Details der Weiterbildung?

### **Antwort:**

*Es ist zu prüfen, wie die Neuropsychologische Psychotherapie in der MWBO abgebildet wird; denkbar erscheint z.B. die Definition als eigenes altersübergreifendes Gebiet (Die Inhalte der Weiterbildung müssten dann umfassender sein als in der derzeit gültigen MWBO.). Die Klärung sollte in Abstimmung mit der zuständigen Fachgesellschaft erfolgen.*

## III. Weitere Aspekte:

### 1. Wie sind Aus- und Weiterbildung im GKV-System (und ergänzend im komplementären Bereich) zu verankern?

**Stichwörter:** Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes; Qualifikations- und Leistungsprofil der Psychotherapeuten in Weiterbildung; GKV-relevantes Leistungsportfolio von Weiterbildungsstätten in der ambulanten und stationären Versorgung; Verankerung der Weiterbildungsstätten /-befugten/ -plätze in Gesetzen/Ordnungen; versorgungsbereichsbezogene (ambulant, stationär, komplementär) Vergütung der im Rahmen der Weiterbildung erbrachten Versorgungsleistungen

#### **Vorgaben aus den Eckpunkten des DPT-Beschlusses:**

- „Ermöglichung angemessener finanzieller Rahmenbedingungen für die Vergütung der Versorgungsleistungen von Weiterbildungsteilnehmerinnen und -

teilnehmern sowie für die von Weiterbildungsstätten beziehungsweise die in den Einrichtungen zur Weiterbildung Befugten erbrachten Versorgungs- und Qualifizierungsleistungen.“

**Antwort:**

*Eine Reform des PsychThG würde verschiedene Folgeänderungen in weiteren Gesetzen erfordern, z.B. das Ersetzen der APrV durch eine ApprO sowie eine Neuformulierung des § 117 Abs.2 SGB V, ggf. auch § 120 SGB V – entsprechende juristische Beratung erscheint unerlässlich. Die Weiterbildung sollte nicht nur im Bereich von SGB V möglich sein, sondern z.B. auch im Bereich klinisch-psychotherapeutischer Einrichtungen der Rentenversicherungsträger. Die Ermöglichung von Teilen der Weiterbildung im komplementären Bereich ist wünschenswert und bedarf auch hinsichtlich der Finanzierung besonderer Prüfung.*

*Die Finanzierung der Weiterbildung sollte aufgrund der von den Weiterbildungsteilnehmern erbrachten Versorgungsleistung durch den jeweiligen Kostenträger erfolgen. Zuschläge zum ‚Weiterbildungsanteil‘ an der Arbeitsleistung könnten und sollten durch den Gesetzgeber vorgesehen werden. Es ist anzustreben, dass -ähnlich wie bei der Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung- die Förderung der psychotherapeutischen Weiterbildung durch die Krankenkassen vom Gesetzgeber unterstützt wird. Sinnvoll wäre z.B. eine Vorschrift über die verpflichtende Einrichtung notwendiger Stellen in den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im ambulanten Bereich, vgl. die Formulierung zum § 75 a SGB V im Entwurf des GKV-VSG.*